

# **Merkblatt zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition**

1. Erlaubnisfreie Gegenstände (Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Munition, geprüfte Verteidigungssprays, Gas- und Alarmwaffen etc.) sind in einem festen verschlossenen Behältnis aufzubewahren.
2. Erlaubnispflichtige Munition ist in einem Stahlbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer vergleichbaren Verschlussvorrichtung aufzubewahren, sofern sie nicht in einem Behältnis nach Ziffer 5. oder 6. aufbewahrt wird.
3. Die Beweislast, dass ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsstufe/ einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.
4. Mehrere in einem Haushalt lebende berechnigte Personen (Jäger, Sportschützen) dürfen ihre Waffen zusammen aufbewahren.
5. Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffen, Munition und bis zu 10 erlaubnispflichtige Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 nach DIN/EN 1143-1, wenn das Schrankgewicht über 200kg liegt oder der Schrank entsprechend verankert ist. Liegt das Schrankgewicht darunter oder fehlt eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss, dürfen nur maximal 5 erlaubnispflichtige Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.
6. Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Lang- und Kurzwaffen sowie der Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad I.
7. Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B, die bis zum 06.07.2017 genutzt wurden und den bisherigen Anforderungen entsprochen haben, dürfen weiterverwendet werden. Erben dürfen die Schränke aber nicht übernehmen, sondern müssen sich für die Lang- und Kurzwaffen den Vorschriften entsprechende neue Schränke kaufen. Eine Ausnahme gilt für gemeinsam genutzte Waffenschränke in einem Haushalt. Diese darf der überlebende

Mitbenutzer weiter nutzen, wenn er infolge der Erbfalls Eigentümer des Waffenschrankes wird.

8. In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad I, aufbewahrt werden.
9. Für die Aufbewahrung in vergleichbar gesicherten Räumen, von Waffen- oder Munitionssammlungen, in Schützenhäusern, Schießstätten und im gewerblichen Bereich ist in jedem Fall die Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen notwendig.

Hinweis: Der Schlüssel für den Waffenschrank bzw. den Tresor ist ebenfalls so aufzubewahren, dass für keinen Unbefugten der Zugriff möglich ist.

Die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß Merkblatt sind dem zuständigen Landratsamt unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage eines Kaufvertrages bzw. einer Rechnung für das erforderliche Aufbewahrungsbehältnis erfolgen, aus der sich zweifelsfrei ergeben muss, dass das Behältnis die Anforderungen erfüllt. Können die oben genannten Nachweise nicht erbracht werden, sind auch Bilder vom Waffenschrank im geöffneten Zustand und vom Typenschild möglich.

**Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Weiterhin führt die nicht sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zur Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und damit zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.**

**Für Rückfragen:**

**Thomas Holzwarth**  
**Tel. 09431/471-282**  
**Mail: thomas.holzwarth@lra-sad.de**

**Maximilian Peither**  
**Tel. 09431 / 471-279**  
**Mail: maximilian.peither@lra-sad.de**

**Landratsamt Schwandorf**  
**Sachgebiet 4.1**  
**Wackersdorfer Str. 80**  
**92421 Schwandorf**  
**Fax: 09431/471-121**  
**Mail: waffenrecht@lra-sad.de**

**Cornelia Graf**  
**Tel. 09431/ 471-237**  
**Mail: cornelia.graf@lra-sad.de**